

TARIF
der privatrechtlichen Benutzungsentgelte
- gültig ab 01.01.2026 -

Anlage zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Herzogtum Lauenburg
für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen
(AGB Abfallentsorgung Kreis)

– Diese Version enthält redaktionelle Änderungen –

Nach § 12 der Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Herzogtum Lauenburg (Abfallwirtschaftssatzung) erhebt der Kreis für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung sowie für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen im Rahmen der Abfallwirtschaft zur Deckung der Kosten privatrechtliche Entgelte.

Der Kreis hat die Abfallwirtschaft Südholstein GmbH (AWSH) beauftragt, diese Entgelte für ihn einzuziehen.

Die Benutzungsentgelte für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen werden in Form von Grundentgelten und Leistungsentgelten erhoben:

- a) Das Grundentgelt bemisst sich pro Grundstück (Meldeadresse).
- b) Das Leistungsentgelt für die Entsorgung von Restabfall und Bioabfall bemisst sich am Leerungsrhythmus und der Behältergröße unter Berücksichtigung des Mindestbehältervolumens nach § 8 Abs. 2 und 3 der Abfallwirtschaftssatzung.

Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile mit einer Meldeadresse, die getrennt verwaltet werden, bilden je eine Abrechnungseinheit.

Soweit mehrere zusammenhängende und der Wohnnutzung dienende Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile gemeinsam verwaltet werden, können diese zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst und abgerechnet werden.

Das Leistungsentgelt für Restabfallbehälter schließt die Entsorgung von Sperrmüll, Altpapier und Altkleidern über Depotcontainer, die Nutzung der Entsorgungssysteme zur getrennten Erfassung von Elektroaltgeräten, schadstoffbelasteten Abfällen und Wertstoffen (Wertstofftonne) und die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen auf den Recyclinghöfen, sofern dort nicht für einzelne Abfallarten gesonderte Entgelte erhoben werden, mit ein.

1. Grundstücksbezogenes Grundentgelt

Vorgang	Bemessungsgrundlage	Entgelt/Monat in €
grundstücksbezogenes Grundentgelt	je Abrechnungseinheit	4,76

2. Leistungsentgelt für die Gestellung von Behältern für die Entsorgung von Restabfällen

2- und 4-Rad-Behälter Volumen in Liter	Abfuhrhythmus	Brutto-Höchstgewicht in kg	Entgelt/Monat in €
40	8-wöchentlich	20	1,31
40	4-wöchentlich	20	2,62
40	2-wöchentlich	20	5,24
60	4-wöchentlich	30	3,62
60	2-wöchentlich	30	7,24
80	4-wöchentlich	40	4,62
80	2-wöchentlich	40	9,24
120	4-wöchentlich	50	6,61
120	2-wöchentlich	50	13,22
240	4-wöchentlich	80	12,65
240	2-wöchentlich	80	25,30
770	2-wöchentlich	300	70,60
770	wöchentlich	300	141,20
1.100	2-wöchentlich	400	100,86
1.100	wöchentlich	400	201,72

Unterflurbehälter Volumen in Liter	Abfuhrhythmus	Brutto-Höchstgewicht in kg	Entgelt/Monat in €
3.000	4-wöchentlich	1.200	196,35
3.000	2-wöchentlich	1.200	392,70
3.000	wöchentlich	1.200	785,40
4.000	4-wöchentlich	1.600	241,81
4.000	2-wöchentlich	1.600	483,62
4.000	wöchentlich	1.600	967,24
5.000	4-wöchentlich	2.000	287,31
5.000	2-wöchentlich	2.000	574,62
5.000	wöchentlich	2.000	1.149,24

Die Behälterausstattung der Abrechnungseinheit soll gem. § 8 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung mit der geringsten Zahl an Behältern erfolgen. Das bedeutet bei der Entsorgung von Restabfällen, dass der Verpflichtete bei einem Bedarf von beispielsweise 240 Liter auch diese Tonne verwenden und eine

Kombination der Behälter mit dem Volumen 120 Liter und zwei Behälter mit dem Volumen von jeweils 60 Liter unterlassen soll. Der Kreis kann eine Behälterausstattung festsetzen.

3. Leistungsentgelt für die Gestellung von Behältern für die Entsorgung von Bioabfällen

2- und 4-Rad-Behälter Volumen in Liter	Abfuhrhythmus	Brutto-Höchstgewicht in kg	Entgelt/Monat in €
bis 80	2-wöchentlich	40	1,33
120	2-wöchentlich	50	2,00
240	2-wöchentlich	80	4,00

Unterflurbehälter Volumen in Liter	Abfuhrhythmus	Brutto-Höchstgewicht in kg	Entgelt/Monat in €
2.000	2-wöchentlich	800	47,54
2.000	wöchentlich	800	95,08
3.000	2-wöchentlich	1.200	57,82
3.000	wöchentlich	1.200	115,64

Die Behälterausstattung der Abrechnungseinheit soll mit der geringsten Zahl an Behältern erfolgen. Der Kreis kann eine Behälterausstattung festsetzen. 40- und 60-Liter Bioabfallbehälter werden nicht mehr ausgeliefert. Bereitgestellte 40- und 60-Liter Bioabfallbehälter können durch den Kreis oder auf Anforderung kostenfrei gegen 80-Liter Bioabfallbehälter ausgetauscht werden.

4. Leistungsentgelt für die Gestellung von Behältern für die Entsorgung von Papier, Pappen, Kartonagen (PPK)

2- und 4-Rad-Behälter Volumen in Liter	Abfuhrhythmus	Brutto-Höchstgewicht in kg	Entgelt/Monat in €
240	4-wöchentlich/monatlich	80	0,00
1.100	4-wöchentlich/monatlich	400	0,00
1.100	2-wöchentlich	400	0,00
1.100	wöchentlich	400	0,00

Unterflurbehälter Volumen in Liter	Abfuhrhythmus	Brutto-Höchstgewicht in kg	Entgelt/Monat in €
3.000	4-wöchentlich	1.200	35,31
3.000	2-wöchentlich	1.200	76,49
3.000	wöchentlich	1.200	152,98
4.000	4-wöchentlich	1.600	47,08
4.000	2-wöchentlich	1.600	102,00
4.000	wöchentlich	1.600	203,99
5.000	4-wöchentlich	2.000	58,85
5.000	2-wöchentlich	2.000	127,50
5.000	wöchentlich	2.000	255,03

5. Leistungsentgelt für die Gestellung von Behältern für die Entsorgung von Verkaufsverpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen aus Metallen und Kunststoffen (Wertstoffbehälter)

2- und 4-Rad-Behälter Volumen in Liter	Abfuhrhythmus	Brutto-Höchstgewicht in kg	Entgelt/Monat in €
240	2-wöchentlich	80	0,00
1.100	2-wöchentlich	400	0,00

Unterflurbehälter Volumen in Liter	Abfuhrhythmus/Turnus	Brutto-Höchstgewicht in kg	Entgelt/Monat in €
3.000	4-wöchentlich	1.200	0,00
3.000	2-wöchentlich	1.200	0,00
4.000	4-wöchentlich	1.600	0,00
4.000	2-wöchentlich	1.600	0,00
5.000	4-wöchentlich	2.000	0,00
5.000	2-wöchentlich	2.000	0,00

6. Leistungsentgelte für die Inanspruchnahme des „Hol- und Bringservices“

Auf Wunsch kann für Abfallbehälter durch den Kreis ein „Hol- und Bringservice“ als Zusatzleistung erbracht werden. Die Behälter werden am Abfuhrtag zur Leerung vom Bereitstellungsort auf dem Grundstück an den Fahrbahnrand der unmittelbar am Grundstück und durch ein Abfallsammelfahrzeug befahrbaren Straße vorgeholt und nach der Abfuhr auf das Grundstück an den Bereitstellungsort zurückgestellt. Der Standplatz für die Behälter muss am Abfuhrtag unverschlossen und zugänglich sein. Die Standplätze der Behälter müssen der Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ (DGUV Vorschrift 43 – bisher BGV C 27) entsprechen (befestigte Transportwege, kein Kopfsteinpflaster, schnee- und eisfrei etc.). Die Verkehrssicherheit für die eingesetzten Fahrzeuge und die Sicherheit des eingesetzten Personals müssen jederzeit gewährleistet sein. Der Kreis kann den Auftrag zur Durchführung des „Hol- und Bringservices“ ohne Angabe von Gründen ablehnen oder einen bestehenden Auftrag zum Ende des Quartals kündigen.

Für die Inanspruchnahme des „Hol- und Bringservices“ wird das folgende Leistungsentgelt erhoben:

Rest- und Bioabfall, PPK, Wertstoffe

Behältervolumen in Liter	Abfuhrhythmus	Entfernung zum Bereitstellungsplatz	Entgelt/Monat in €
bis 240	4-wöchentlich/ monatlich	bis 30 m	5,00
bis 240	4-wöchentlich/ monatlich	ab 30 m bis 50 m	9,17
1.100	monatlich (nur PPK)	bis 30 m	5,84
1.100	monatlich (nur PPK)	ab 30 m bis 50 m	10,42
bis 240	2-wöchentlich	bis 30 m	10,00
bis 240	2-wöchentlich	ab 30 m bis 50 m	18,33
770 – 1.100	2-wöchentlich	bis 30 m	11,66
770 – 1.100	2-wöchentlich	ab 30 m bis 50 m	20,83
770 – 1.100	wöchentlich	bis 30 m	23,32
770 – 1.100	wöchentlich	ab 30 m bis 50 m	41,65

7. Leistungsentgelte für die Inanspruchnahme des Schlüsselservices

Sofern im Rahmen der Abrufsammlung ein Schlüssel verwendet werden muss, um an den Behälter zu gelangen, werden folgende Leistungsentgelte erhoben:

Vorgang	Bemessungsgrundlage	Entgelt/Monat in €
Schlüsselentgelt (Standardschloss)	je Fraktion und Objekt	0,00
Schlüsselentgelt (sonstiges Schloss mit Fremdschlüssel)	je Fraktion und Objekt	12,50

8. Besondere Zusatz-/Leistungsentgelte

Vorgang	Entgelt/Vorgang in €
Zusatzentgelt je Behälter für die Wiederaufstellung / Reaktivierung nach Abholung oder Sperrung eines Abfallbehälters im Rahmen eines Inkasso- / Insolvenzverfahrens	25,00
Leistungsentgelt je Behälter für den Tausch eines verschmutzten gegen einen gereinigten Abfallbehälter (incl. Reinigungskosten) Kleinbehälter bis 240 Liter Großbehälter 770 – 1.100 Liter Großbehälter > 1.100 Liter	20,00 35,00 60,00
Leistungsentgelt für die Nachleerung von Behältern Wurden Behälter der Regelabfuhr am Abfuhrtag nicht rechtzeitig zur Leerung bereitgestellt, kann eine nachträgliche Leerung (Nachholung) beantragt werden. Das Entgelt beträgt pro Abrechnungseinheit	76,00
Leistungsentgelt für die Sonderleerung von Restabfallgroßbehältern Für die Sonderleerung eines Restabfallgroßbehälters außerhalb der Regelabfuhr beträgt das Entgelt pro Behälterleerung	89,00
Leistungsentgelt für die Sonderleerung von fehlbefüllten Bioabfall-, PPK- und Wertstoffbehältern Für die Sonderleerung eines fehlbefüllten Bioabfall- bzw. Wertstoffbehälters (inkl. PPK) außerhalb der Regelabfuhr beträgt das Entgelt pro Behälterleerung	89,00
Leistungsentgelt je Behälter Für den Größentausch eines Behälters je Kleinbehälter bis 240 Liter je Großbehälter 770 – 1.100 Liter je Großbehälter > 1.100 Liter	10,00 15,00 20,00
Leistungsentgelt je Behälter Für die Umstellung auf saisonale Nutzung je Kleinbehälter bis 240 Liter je Großbehälter 770 – 1.100 Liter je Großbehälter > 1.100 Liter	10,00 10,00 10,00

9. Saisonale Nutzung von Abfallbehältern

Abfallbehälter können saisonal begrenzt genutzt werden, der Saisonzeitraum umfasst den Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober. Innerhalb dieses Zeitraumes werden saisonal genutzte Abfallbehälter zu den im Abfuhrkalender genannten jeweiligen regulären Entsorgungsterminen geleert.

9.1. Saisonal genutzte Grundstücke

Werden Grundstücke nicht ganzjährig genutzt, ist die saisonale Nutzung von Behältern für Restabfall, Bioabfall, Papier und Wertstoffen möglich.

9.2. Dauerhaft genutzte Grundstücke

Werden Grundstücke dauerhaft genutzt, ist die saisonale Nutzung von Abfallbehältern für die Fraktionen Restabfall und Bioabfall, jeweils zusätzlich zur ganzjährigen Behälterausstattung, möglich.

9.3. Entgelte

Für die saisonale Nutzung von Abfallbehältern werden

- für Restabfall Leistungsentgelte gemäß Punkt 2.
- für Bioabfall Leistungsentgelte gemäß Punkt 3.

- für Pappe und Papier Leistungsentgelte gemäß Punkt 4.
- für Wertstoffe Leistungsentgelte gemäß Punkt 5.
- für die Nutzung des Hol- und Bringservices Leistungsentgelte gemäß Punkt 6.
- für die Einrichtung der saisonalen Nutzung ein Entgelt gemäß Punkt 8.

dieser Tarifordnung erhoben.

10. Leistungsentgelt für die Bedarfsabfuhr von Abfällen zur Beseitigung

Bemessungsgrundlage	Entgelt in €
je Mg	157,51

Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage des auf zwei Nachkommastellen gerundeten Wiegebelegs.

Aus der Anwendung des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) und der Mess- und Eichverordnung (MessEV) auf die Fahrzeugwaagen ergibt sich, dass die o.g. gewichtsbezogene Abrechnung nicht erfolgen darf, wenn das Nettogewicht unter 0,4 Mg liegt. In diesen Fällen werden Behälter mit einem Inhaltsgewicht unter 0,4 Mg wie folgt auf m³-Basis pauschal abgerechnet:

Bemessungsgrundlage	Entgelt in €
je m ³ bestellter Containergröße	43,90

Evtl. Über- oder Unterladungen werden bei der Abrechnung nicht berücksichtigt.

11. Leistungsentgelt für den Transport von Abfällen zur Beseitigung

Containerart	Größe	Entgelt/Vorgang in €
Absetzcontainer	3,0 – 7,0 m ³	133,63
	8,0 – 10,0 m ³	147,31
Abrollcontainer	6,0 – 12,0 m ³	147,31
	14,0 – 36,0 m ³	152,46
Presscontainer		181,57

12. Mietentgelt für die Bereitstellung von Wechselbehältern für Abfälle zur Beseitigung

Für die Bereitstellung von Wechselbehältern beträgt das Mietentgelt:

Containerart	Bemessungsgrundlage	Entgelt/Tag*Container in €
Absetz-/Abroll- und Presscontainer	ab dem 6. Wochentag	1,75

Für die Bereitstellung von Wechselbehältern, die mindestens einen Monat vor Ort eingesetzt werden, beträgt das Mietentgelt:

Containerart	Größe	Entgelt/Vorgang*Monat in €
Absetzcontainer	3,0 – 7,0 m ³	26,61
	8,0 – 10,0 m ³	46,64
Abrollcontainer	6,0 – 12,0 m ³	46,64
	14,0 – 36,0 m ³	79,97
Presscontainer	auf Anfrage	auf Anfrage

13. Sonstige Leistungsentgelte im Zusammenhang mit der Bedarfsabfuhr für Abfälle zur Beseitigung

Vorgang	Bemessungsgrundlage	Entgelt in €
Fehlfahrt	je Fehlfahrt	81,05
Umsetzen eines Containers	je Umsetzung	92,84

14. Leistungsentgelte für die Inanspruchnahme der Serviceleistung „Sperrmüll Abholung“ und „E-Schrott Abholung“ sowie der Serviceleistung „Sperrmüll Express“ und „E-Schrott-Express“

Die Leistung kann je Grundstück, für das ein Grundentgelt gemäß Ziffer 1 erhoben wird, bis zu 6 Mal im Jahr in Anspruch genommen werden.

Leistung	Bemessungsgrundlage	Entgelt in €
Grundpauschale Sperrmüll Standardleistung Das Leistungsentgelt für die Abholung von bis zu 5 m ³ Sperrmüll beträgt	je Anfahrt	0,00
Grundpauschale E-Schrott Standardleistung Das Leistungsentgelt für die Abholung von Elektrogroßgeräten haushaltsüblicher Art und Menge beträgt	je Anfahrt	0,00

Leistung	Bemessungsgrundlage	Entgelt in €
Grundpauschale Sperrmüll Standardleistung Das Leistungsentgelt für die Expressabholung von bis zu 5 m ³ Sperrmüll beträgt	je Anfahrt	74,00
Jeder weitere angefangene m ³ Sperrmüll	m ³	67,00
Das Leistungsentgelt für das Heraustragen von Sperrmüllgegenständen im Rahmen der Grundleistung (bis 5 m³) aus Gebäuden/Wohnungen und weiteren Dienstleistungen in diesem Zusammenhang am Abfuhrtag beträgt	je angefangene ¼-Stunde	28,00
Fehlfahrt	je Fehlfahrt	74,00
Grundpauschale E-Schrott Standardleistung Das Leistungsentgelt für die Expressabholung von Elektrogroßgeräten haushaltsüblicher Art und Menge beträgt	je Anfahrt	74,00
Das Leistungsentgelt für das Heraustragen von Elektroaltgeräten im Rahmen der Grundleistung aus Gebäuden/Wohnungen und weiteren Dienstleistungen in diesem Zusammenhang am Abfuhrtag beträgt	je angefangene ¼-Stunde	28,00
Fehlfahrt	je Fehlfahrt	74,00

Die Inanspruchnahme des „Sperrmüll-Express“ und/oder des „E-Schrott-Express“ ist auf je einen Abruf/Monat begrenzt.

15. Leistungsentgelte für die Selbstanlieferungen auf Recyclinghöfen

Vorgang	Mengeneinheit	Entgelt/ Mengeneinheit in €
Asbestzement	10 Liter	3,00
Autoreifen	1 Stück	4,00
Bauschutt ohne Verunreinigung	100 Liter	6,00
Bau- und Abbruchabfälle	100 Liter	6,50
Boden ohne schädliche Verunreinigung	100 Liter	6,50
Dachpappe	10 Liter	6,50
Gipshaltige Abfälle	100 Liter	6,50
Glas-Mineralwolle	100 Liter	6,50
Grünabfall	100 Liter	2,20
Holz A1-AIII	100 Liter	3,30
Holz AIV	100 Liter	6,50
Sperrmüll ¹⁾	100 Liter	6,50
Stammholz	100 Liter	2,50
Schadstoffe ²⁾	1 Liter	0,60
Restabfall	100 Liter	6,50

1) (einschließlich Möbelholz) bis 2 m³ / Monat kostenfrei von privat

2) bis 30 Liter Gesamtgebindemenge (unabhängig vom Füllstand!) pro Monat von privat kostenfrei, Mehrmengen kostenpflichtig, max. Gebindegröße 60 Liter

16. Leistungsentgelte nach Aufwand

Für die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen, die in dieser Tarifordnung nicht aufgeführt sind, die der Kreis aber im Rahmen seines Serviceangebotes anbietet, wird ein Leistungsentgelt in Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwandes erhoben.

Für eine Bedarfsabholung und eine Entsorgung für die in der AGB Abfallentsorgung Kreis nicht erfassten im Einzelfall anfallenden Abfälle sowie sonstige Leistungen wird das Entgelt nach tatsächlichem Aufwand festgesetzt. Gleiches gilt, soweit die Entsorgung von Abfällen einen besonderen Aufwand erfordert, z. B. für Analyse, Transportsicherung, Sammlungsaufwand u.ä.

17. Festsetzung des Entgelts, Fälligkeiten, Jahresabrechnung, Abrechnungsstichtag

Die Festsetzung der Entgelte nach den Absätzen 1 – 9 erfolgt durch Jahresrechnung.

Soweit sich im Laufe des Entgelt-/Kalenderjahres Veränderungen ergeben, die Auswirkungen auf die Entgelthöhe haben, werden die Abschlagsbeträge entsprechend unterjährig angepasst.

Soweit ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde, werden die unterjährig angepassten Abschlagsbeträge zu den Fälligkeitsterminen abgebucht. Eine Zwischenabrechnung („Änderungsrechnung“) erfolgt in diesen Fällen nur auf Antrag.

Nach Anmeldung im Kundenportal (<https://www.awsh.de/portal/start>) wird die Rechnung dem Kunden kostenlos online in Textform im Kundenportal zur Verfügung gestellt („Online-Rechnung“). Die Zusendung einer Rechnung in Papierform erfolgt im Sinne des abfallwirtschaftlichen Grundsatzes der Abfallvermeidung nur auf Antrag.

Die Entgelte sind - soweit nicht in der Rechnung etwas anderes bestimmt ist - in zwei Abschlagsbeträgen, und zwar am 15.03. und 15.09. des Jahres ohne Abzug fällig.

Für die übrigen Entsorgungsleistungen und sonstigen Leistungen wird die Fälligkeit durch Rechnung bestimmt.

Soweit die Entgelte im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens abgebucht werden sollen, ist dafür ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Dem Zahler wird vor dem Fälligkeitstag einer SEPA-Lastschrift eine Vorabinformation (Pre-Notification) zugeleitet, die den Lastschriftbetrag und den Fälligkeitstag enthält. Diese Vorabinformation erfolgt als Fälligkeitsübersicht auf der Rechnung und ist Teil der Rechnung. Bei bereits fälligen Entgelten erfolgt der Einzug zur Monatsmitte oder zum Monatsende.

18. Mahnkosten

Vorgang	Bemessungsgrundlage	Entgelt in €
Kostenersatz für Mahnungen	je Mahnung	2,50

Mahnkosten werden in oben genannter Höhe berechnet. Dem Kunden steht es frei, den Nachweis darüber zu führen, dass die Mahnkosten nicht oder wesentlich niedriger als in diesem Tarif verlangt, entstanden sind.

Beschlossen vom Kreistag des Kreises Herzogtum Lauenburg am 04.12.2025

Ausgefertigt:

Ratzeburg, den _____.12.2025

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat

Dr. Christoph Mager